



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Fachbereich Personal

## Infoblatt - Familienzulagen

Diese Information richtet sich an neue Mitarbeitende mit Kindern unter 25 Jahren, welche möglicherweise zum Bezug einer Familienzulage berechtigen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen).

### **Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)**

Die FAK-EAK Familienausgleichskasse (FAK-EAK) prüft den Anspruch auf Familienzulagen anhand der eingereichten Unterlagen und berücksichtigt dabei allfällige kantonale Sonderregelungen. Sie vergütet uns als Arbeitgeber die kantonalen Ansätze.

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer ein jährliches AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens CHF 7'350 (halber jährlicher Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV) erzielt. Dieser Grundsatz bildet die Voraussetzung für den Bezug der kantonal geregelten Ansätze.

Ein allfälliger Anspruch auf überobligatorische Leistungen wird von uns geprüft.

### **Anmeldung**

Bei Diensteantritt oder Geburt werden Sie von uns einen Link per E-Mail erhalten, um die Anmeldung bei der Ausgleichskasse vorzunehmen.

Die FAK-EAK beurteilt den Anspruch und erstellt einen entsprechenden Entscheid, welcher wir Ihnen zustellen werden.

### **Mutationen**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind, unverzüglich jegliche Änderung Ihrer persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse uns zu melden, welche den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen könnte. Dazu gehören u.a.:

- Heirat/Wiederverheiratung, dauernde Trennung, Scheidung
- Beginn/Ende einer Ausbildung eines Kindes (Lehre, Studium usw.), Abbruch/Auflösung oder Änderung einer Ausbildung
- Arbeitsunfähigkeit über 3 Monate infolge Unfall, Krankheit usw.
- Tod eines Kindes
- Auflösung eines Pflegeverhältnisses
- Doppelbezüger für das gleiche Kind durch Vater und Mutter oder Drittpersonen (Stiefeltern)
- Beendigung der Anstellung
- Beginn/Beendigung der Arbeitslosigkeit des andern Elternteils
- Wechsel Wohnkanton
- Unbezahlte Urlaube
- Vereinbarung elterliche Sorge für ledige Personen
- Selbständige Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils
- usw.

## **Ausbildungszulagen**

Ein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung im Sinne der AHV-Gesetzgebung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet.

Als Ausbildungsbestätigung gelten sämtliche Dokumente, welche von der entsprechenden Ausbildungsstätte ausgehändigt werden und Angaben über die Zeitspanne sowie die Art der Ausbildung und den Namen des Kindes enthalten. Für die unterschiedlichen Ausbildungarten gelten folgende Kontrollfristen:

- Gymnasium                gemäss Bestätigung
- Fachhochschule          gemäss Bestätigung, maximal jährlich
- Studium                  halbjährlich
- Lehre                    gemäss Lehrvertrag
- Sonstige                gemäss Bestätigung

Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, ist eine schriftliche Bestätigung (Brief oder E-Mail) des/der Mitarbeitenden ausreichend.

Ist das Kind neben seiner Ausbildung erwerbstätig oder nimmt es während seiner Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auf, muss uns die Höhe seines Einkommens unverzüglich gemeldet werden. Als Einnahmen gelten ebenfalls Taggelder der EO, ALV, IV sowie Kranken- oder Unfalltaggelder.

Nicht akzeptiert werden Bestätigungen, welche keine Gültigkeitsdauer (Dauer Ausbildungsabschnitt) enthalten. Ebenfalls nicht akzeptiert werden Einschreibe- und Aufnahmebestätigungen für das folgende Semester/ Schuljahr, welche vor dem 1. Mai bzw. 1. November ausgestellt werden.

## **Mitwirkungspflicht**

Die Versicherten sowie wir als Arbeitgeber wirken bei der Umsetzung der Sozialversicherungsgesetze mit. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 ATSG).

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

Fachbereich Personal